

**FAKTEN ZU  
INTERGESCHLECHTLICHKEIT  
#15**

**Intergeschlechtlichkeit  
und geschlechtliche  
Vielfalt in Angeboten  
der Eingliederungshilfe  
mitdenken**

Selbstverständlich  
Vielfalt

in Kooperation mit



## Teil 1: Grundsätzliches zur Eingliederungshilfe

### Was ist die Eingliederungshilfe und wer erhält sie?

Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung, die im zweiten Teil des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) verankert ist. In § 90 SGB IX wird die Aufgabe der Eingliederungshilfe wie folgt beschrieben: *Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.*

Der Personenkreis der Leistungsberechtigten dieser Leistungen zur individuellen Lebensführung und Teilhabe in der Gesellschaft *sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.*<sup>1</sup> Leistungsberechtigt sind nach dieser Definition auch Kinder und Jugendliche und nicht ausschließlich Erwachsene.

Diese rechtliche Definition des leistungsberechtigten Personenkreises ist an die Definition von Behinderung aus der Behindertenrechtskonvention angelehnt und umfasst Menschen mit einer sogenannten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Die Leistungsberechtigten nicht direkt als Menschen mit sogenannter Behinderung zu bezeichnen, ist bewusst entschieden.

Insbesondere Selbstvertretungen und viele Leistungsberechtigte kritisieren den Behinderungsbegriff und dessen Nutzung. Die Kritik am Begriff der Behinderung bezieht sich, verkürzt dargestellt, auf dessen stigmatisierende Wirkung, weil er die Menschen auf individuelle Merkmale reduziert und die sozialen und umweltbedingten Barrieren in den Hintergrund rücken lässt, die oftmals die wesentliche Behinderung der Menschen darstellen. Aus diesem Grund wird im fortlaufenden Text von Leistungsberechtigten gesprochen und soweit möglich der Begriff der Behinderung ausgespart. So wird der Fokus auch gleich im Sinne dieses Faktenpapiers gesetzt: auf den sozialstaatlichen Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben, das der Würde der Menschen entspricht, und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe in allen relevanten Lebensbereichen.

### Welche Leistungen umfasst die Eingliederungshilfe?

Wie alle Sozialleistungen, muss auch die Eingliederungshilfe bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Zuständigkeit ist dabei je nach Bundesland und Kommune unterschiedlich geregelt. Die Eingliederungshilfe ist außerdem anderen Sozialleistungen nachrangig. Das bedeutet, wenn die Leistung nicht durch andere Behörde wie etwa die Agentur für Arbeit bewilligt und erbracht wird, greift die Eingliederungshilfe.

Auf Antrag wird der individuelle Bedarf der antragsstellenden Person durch die zuständige Behörde ermittelt. Zur Feststellung des individuellen Bedarfs wird ein Gesamtplanverfahren eingeleitet, welches unter anderem nach folgenden Maßstäben durchzuführen ist: *Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung und Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen[...].* In §117 SGB IX werden die weiteren Maßstäbe und Verfahrensschritte des Gesamtplanverfahrens detailliert beschrieben, die zu einer Entscheidung der zuständigen Behörde über Art und Umfang der Leistungsbewilligung führen. Antragsstellende haben Anspruch auf eine detaillierte und bedarfsorientierte Beratung zu Eingliederungshilfeleistungen und Anbieter\*innen dieser Leistungen, bei den eigens hierfür eingerichteten Fachstellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB). Diese Beratungsstellen unterstützen ebenfalls bei der Antragsstellung und können über die zuständige Behörde Auskunft geben.

Die Eingliederungshilfe umfasst unterschiedliche Leistungen, die in vier Leistungsgruppen eingeteilt sind. Die Leistungen der unterschiedlichen Gruppen sind in §§109 bis 116 SGB IX genau beschrieben. Die Gruppen werden im folgenden Text einmal kurz vorgestellt:

**Leistungen zur sozialen Teilhabe** umfassen sehr viele unterschiedliche Leistungen, welche wesentlich im unmittelbaren Wohn- und Sozialraum der Leistungsberechtigten erbracht werden und sie zu einer selbstbestimmten Lebensführung befähigen oder sie darin unterstützen sollen. Ziel der Leistungen ist es

außerdem die gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dabei ist unerheblich, welches Alter die Leistungsberechtigten haben und ob sie bei der Familie, in der eigenen Wohnung oder in einer besonderen Wohnform leben, wie sie zum Beispiel für viele Menschen mit Lernschwierigkeiten\* Wohn- und Lebensort ist. Die Leistungen orientieren sich in ihrer praktischen Umsetzung und ihrem zeitlichen Umfang an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten, wie sie nach Maßgabe des Antrags- und Planungsverfahrens bewilligt wurden. Benötigt eine leistungsberechtigte Person Assistenz zur Übernahme von Alltagshandlungen, so kann diese Leistung zwei bis drei Termine in der Woche oder auch eine 24h-Assistenz durch Dienstleistende umfassen. Weiterführend aber nicht abschließend beinhalten die Leistungen zur sozialen Teilhabe Leistungen zur Förderung der Verständigung wie die Übersetzung in Gebärdensprache und Leistungen zur Mobilität wie spezialisierte Fahrdienste sie anbieten.

\*People First e.V. ist eine Selbstvertretung und setzt sich für die Nutzung des Begriffs Menschen mit Lernschwierigkeiten und damit gegen die Fremdbezeichnung Menschen mit geistiger Behinderung ein.

Die **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** sind in § 112 SGB IX ausformuliert und *umfassen Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu [...] und Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.* Ein bekanntes Beispiel für eine Dienstleistung nach diesem Paragraphen sind die sogenannten Schulbegleiter\*innen, die überwiegend leistungsberechtigte Kinder im KiTa- und Schullalltag begleiten und unterstützen. Doch auch im Erwachsenenalter können Menschen Leistungen zur Teilhabe an Bildung beantragen, wenn sie zum Beispiel ihr Studium oder ihre Weiterbildung ohne die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen nicht absolvieren könnten. So kann das Studium für einen Menschen mit komplexen körperlichen Beeinträchtigungen ohne die Assistenz einer dienstleistenden Person unmöglich sein, die zum Beispiel bei der Überwindung gebäudebedingter Behinderungen oder der Nahrungsaufnahme unterstützt.

**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** verfolgen das Ziel, die Leistungsberechtigten beim Aufbau und Erhalt ihrer beruflichen Beschäftigung zu unterstützen. Darunter fallen sowohl Gegenstände und Hilfsmittel, die die Leistungsberechtigte benötigen, um ihren Beruf ausführen zu können, als auch Unterstützung durch dienstleistende Personen spezialisierter Träger\*innen. Viele Menschen die Eingliederungshilfe beziehen, können so auf dem regulären Arbeitsmarkt einem Beruf nachgehen. Ebenso umfassen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben speziell geförderte Tätigkeiten auf einem parallelen Arbeitsmarkt. Das gemeinhin bekannteste Beispiel für diesen Arbeitsmarkt ist die sogenannte Werkstatt für Menschen mit Behinderung, kurz WfbM.

**Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** sind bereits im ersten Teil des Neunten Sozialgesetzbuchs ausformuliert und die Eingliederungshilfe beinhaltet grundsätzlich denselben Leistungskatalog für Leistungsberechtigte im zweiten Teil. Sie umfassen insbesondere die Behandlung durch spezialisierte Ärzt\*innen, Früherkennung und Frühförderung, Heilmittel und Psychotherapie.

*Allerdings erfährt der Leistungskatalog aber doch dadurch eine Begrenzung, dass die Leistungen der Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen sollen. Also, was die gesetzliche Krankenversicherung nicht anbietet, kann auch die Eingliederungshilfe nicht anbieten. (§ 109 Abs.2 SGB IX)<sup>2</sup>*

### **Bundesteilhabegesetz**

Das im Jahr 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG), ist die Fortführung eines Paradigmenwechsel in der Politik, wie er mit der Einführung des SGB IX im Jahr 2001 angestoßen wurde. Mit BTHG verfolgt die Bundesregierung das Ziel, *die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.*<sup>3</sup> Eine wichtige Neuerung des BTHG war die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII). Diesen Schritt haben viele Selbstvertretungen von Leistungsberechtigten lange gefordert. Denn die rechtliche Verankerung im SGB XII bedeutete, dass Leistungsberechtigte den strikten Vermögensgrenzen der Sozialhilfe unterlagen und deshalb nicht für größere Ausgaben, etwa eine rollstuhlgerechte Küche oder ein angepasstes Auto sparen konnten.

## **Teil 2: Intergeschlechtliche und LSBTQA\* Leistungsberechtigte**

### **Ein Aufbegehren gegen Tabuisierung und Stigmatisierung**

Die Sexualität von Menschen mit Lernschwierigkeiten und körperlichen, sowie seelischen Beeinträchtigungen unterlag langer Zeit einer strikten Tabuisierung in der Gesellschaft und der Fachwelt. Im Sinne des Fürsorge-Gedankens, der damals noch so genannten Behindertenhilfe der 80er Jahre, wurde das (Er-)Leben der eigenen Sexualität kategorisch zu verhindern versucht und sexuelle Bildung fand nicht statt. Alle betroffenen Menschen haben unter dieser Verunmöglichung einer selbstbestimmten Sexualität und fehlender sexueller Bildung gelitten.

Für intergeschlechtliche und LSBTQA\* Leistungsberechtigte war dieser Umstand umso gravierender, da sie sowohl von der kategorischen Tabuisierung von Sexualität als auch von der drastischen gesellschaftlichen Stigmatisierung und Tabuisierung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt betroffen waren und auch weiterhin sind.

Eine dramatische Folge der Tabuisierung von Intergeschlechtlichkeit war die langanhaltende medizinische Praxis der genitalverändernden Operationen im (Klein-)Kindesalter, um intergeschlechtlich geborene Kinder optisch dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuzuweisen. Die Intergeschlechtlichkeit sollte vor dem Kind und Heranwachsenden geheim gehalten werden. Diese Praxis blieb lange unhinterfragt und das Gesetz zum Schutz von Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung. Doch das sogenannte OP-Verbot besteht erst seit Mai 2021 und erste Erhebungen zeigen auf, dass weiterhin Operationen am Genitale von Kleinkindern stattfinden. Es ist also sehr stark davon auszugehen, dass auch viele intergeschlechtliche Leistungsberechtigte aktuell Angebote der Eingliederungshilfe nutzen, die Betroffene dieser medizinischen Praxis geworden sind.

Das unermüdliche Engagement von Selbstvertretungen und Allies brach mit den gesellschaftlichen Tabus und der Druck, den sie auf die Politik ausgeübt haben, hat nachhaltig Wirkung gezeigt - sowohl bei den Rechten für intergeschlechtliche und LSBTQA\* Menschen, als auch bei den Rechten von Menschen mit Lernschwierigkeiten und körperlichen, sowie seelischen Beeinträchtigungen. Speziell die UN-Behindertenrechtskonvention hat eine fachliche Auseinandersetzung zu den Rechten von Leistungsberechtigten angestoßen, unter anderem auch zum Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität und freie Entfaltung der Persönlichkeit. Sie betont, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein Menschenrecht und kein Akt der Fürsorge ist. Bei der fachlichen Auseinandersetzung fehlt jedoch überwiegend der Einbezug der Leistungsberechtigten und sie zeigt zwar ansatzweise, jedoch kaum ausreichend, positive Entwicklungen.

*Laut Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (infas, 2022) finden sich in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH) noch nicht flächendeckend Bedingungen, die eine Wahrung der Intimsphäre oder eine selbstbestimmte Sexualität ermöglichen. Auch Einzelzimmer sind noch nicht flächendeckend umgesetzt (12 % wohnen mit anderen Personen in einem Zimmer zusammen). Es handelt sich bei den besonderen Wohnformen um »unfreiwillig hergestellte Gemeinschaften«, in denen die Wunsch- und Wahlmöglichkeiten eingeschränkt sind.<sup>4</sup>*

### **Mehrfachdiskriminierung**

Aktuelle Studien belegen, dass LSBTQA\*Menschen insgesamt in hoher Anzahl Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen machen und häufiger körperliche und seelische Belastungen haben, demnach vulnerabler als die Gesamtgesellschaft sind. Welche wechselwirksamen Diskriminierungserfahrungen speziell intergeschlechtliche und LSBTQA\* Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie dauerhaften körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen machen, ist im deutschsprachigen Raum kaum erforscht. Die wenigen Studien belegen jedoch, dass intergeschlechtliche und LSBTQA\* Leistungsberechtigte auch in Angeboten der Eingliederungshilfe wechselwirksame Diskriminierungserfahrungen machen.

So berichten drei Menschen mit einer Lernschwierigkeit, die sich als queer bezeichnen, in den seit 2022 evaluierten Interviews aus den Freiraum-Gruppen von unterschiedlichen Diskriminierungserfahrungen in Angeboten der Eingliederungshilfe. *Die interviewten Teilnehmer\*innen erfahren in unterschiedlichen Kontexten Diskriminierung und Ablehnung ihrer queeren Identität. Beispielsweise wird einer interviewten*

Person, die sich als non-binär identifiziert (220304\_Interview\_TN4), untersagt, ihre queere Identität am Arbeitsplatz in der WfbM auszuleben, weshalb sie sich am Wochenende „ganz einfach freier“ fühlt. Eine andere Person berichtet, dass die gesetzliche Betreuung eine Teilnahme an einem Angebot für Menschen mit Lernschwierigkeiten in einer LSBTIQA\*-Bildungsstätte abgelehnt hat, weil die Teilnehmer\*innen „AIDS haben könnten“.<sup>5</sup>

Im Rahmen der Studie *LSBTIQ\*inklusiv NRW* haben 665 LSBTIQ\*Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder dauerhaften physischen und psychischen Beeinträchtigungen den Fragebogen vollständig ausgefüllt, darunter auch intergeschlechtliche Menschen. Die Studie verfolgt das Ziel die Lebensrealitäten und Problemlagen der Interviewten zu erheben und im Abschlussbericht werden wechselwirksame Diskriminierungserfahrungen auf unterschiedlichen Ebenen deutlich.

*Auch wenn die Befragung nicht repräsentativ ist, sind die Befunde, insbesondere mit Blick auf das Ausmaß an Diskriminierungserfahrungen, in der Tendenz sehr eindeutig: So liegen die Diskriminierungserfahrungen der hier befragten LSBTIQ\* mit Beeinträchtigungen in den verschiedenen Orten im Vergleich mit der Repräsentativbefragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zwei bis fünf Mal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung.*<sup>6</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die wenigen Studien deutlich aufzeigen, dass intergeschlechtliche und LSBTQ\*Leistungsberechtigte auch in Angeboten der Eingliederungshilfe wechselwirksamen Diskriminierungserfahrungen ausgesetzt sind, die durch ungeschultes Personal oder heteronormativ geprägte, starre Strukturen begünstigt werden. Dies ist besonders gravierend, weil die Leistungen der Eingliederungshilfe stets nah an der leistungsberechtigten Person und in deren direktem Umfeld erbracht werden, etwa in der eigenen Wohnung, der Freizeit und der Arbeit. Das eigentliche Ziel der Eingliederungshilfe, eine selbstbestimmte, individuelle Lebensführung zu ermöglichen die der Menschenwürde entspricht und umfassender gesellschaftlicher Teilhabe, wird dadurch verfehlt und den betroffenen Menschen durch strukturelle und/oder personelle Barrieren verwehrt.

### **Keine Aufgabe der Eingliederungshilfe?**

Die eigene (körperliche) Geschlechtlichkeit und Sexualität sind äußerst bedeutsame, persönliche Lebensbereiche eines jeden Menschen, die auch einen wesentlichen Einfluss auf die individuelle Lebensführung und -planung haben. Das Recht auf geschlechtliche und sexuelle Selbstbestimmung ist in Deutschland verfassungsrechtlich durch das allgemeine Selbstbestimmungsrecht geschützt, das sich aus den Artikeln 1 bis 3 des Grundgesetzes ableiten lässt. Aus ihm resultiert grundlegend nicht nur das Recht auf Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, sondern es impliziert auch das Recht auf sexuelle Bildung und das selbstbestimmte (Er-)Leben der eigenen Sexualität.

*Obwohl unstrittig ist, dass die menschliche Sexualität ein relevanter Bestandteil der Persönlichkeit ist und zu einer selbstständigen Lebensführung zweifellos auch die Selbstbestimmung über den Wohnort sowie Partnerschaft, Ehe, Familie und Elternschaft gehört, wird das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im BTHG weder thematisiert, noch haben in dieses Gesetz konkrete rechtliche Regelungen Einzug gefunden.* Dadurch bleibt eine immense rechtliche Unklarheit bei den Leistungsberechtigten und Erbringenden der sozialen Dienstleistung, inwieweit Assistenz, Begleitung und Beratung in Themen der eigenen Geschlechtlichkeit und Sexualität von den Behörden als Bedarfe im Sinne der Eingliederungshilfe anerkannt werden.

Daran hängen Fragen, wie zum Beispiel: Werden die Kosten für eine inter\*sensible Sexualassistenz als Bedarf der selbstbestimmten Lebensführung anerkannt? Werden Fahrten zu Queeren Zentren oder zu Selbsthilfegruppen für intergeschlechtliche Menschen als Teilhabebedarf anerkannt? Werden zweitweise erhöhte Bedarfe zur psychosozialen Entlastung durch vertraute Assistenzpersonen des Ambulant Unterstützten Wohnens anerkannt, wenn eine leistungsberechtigte Person gerade im diagnostischen Prozess ist oder erfahren hat, dass sie womöglich intergeschlechtlich ist?

Außerdem bleibt durch dieses Vakuum die Schaffung verbindlicher Standards aus, wie etwa die Verpflichtung für Anbietende von Angeboten der Eingliederungshilfe, sexualpädagogische und Gewaltschutzkonzepte vorzuweisen, die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt besonders berücksichtigen. Und die in der Praxis gelebt werden.

### Teil 3: Empfehlungen

**Vorgaben an vielfaltssensiblen Standards für Leistungserbringende der Eingliederungshilfe** können wirksame Effekte in der Verbesserung der Lebensrealität von allen, insbesondere auch von intergeschlechtlichen und LSBTQA\* Leistungsberechtigten, mit sich bringen. Große Anbieter\*innen von Dienstleistungen nach dem Eingliederungshilferecht könnten verpflichtet werden, sexualpädagogische Konzepte und Gewaltschutzkonzepte für die unterschiedlichen Kontexte, in denen ihre Dienstleistung stattfindet, wie zum Beispiel dem Gemeinschaftswohnen oder der WfbM, vorzuweisen. Diese müssen die Anliegen von intergeschlechtlichen und LSBTQA\* Leistungsberechtigten gleichberechtigt unterstützen und die Leistungsberechtigten vor Gewalt und Diskriminierung schützen. Die Schaffung eines unabhängigen Beratungs- und Unterstützungsangebots bei Diskriminierungs- und Gewalterfahrung für Leistungsberechtigte, könnte sich als Vorgabe an die zuständigen Behörden richten. Ein niedrigschwellig wahrzunehmendes Angebot mit Evaluationsauftrag, brächte Licht in das bis dato noch sehr große Dunkelfeld der Diskriminierungserfahrungen von intergeschlechtlichen und LSBTQA\* Leistungsberechtigten in Angeboten der Eingliederungshilfe.

**Eine Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften der Eingliederungshilfe und der Beteiligten am Gesamtplanverfahren** zum Thema Intergeschlechtlichkeit, sowie geschlechtliche und romantische Vielfalt, sollte vorausgesetzt werden können. Insbesondere wenn eine antragstellende Person intergeschlechtlich und in dem Gesamtplanverfahren über den individuellen Teilhabebedarf entschieden werden soll, oder intergeschlechtliche oder LSBTQA\* Leistungsberechtigte bereits Leistungen der Eingliederungshilfe durch Fachkräfte in Anspruch nehmen. Ohne eine Sensibilisierung über die Lebensrealität von intergeschlechtlichen Menschen, können die besonderen Bedarfe von intergeschlechtlichen Leistungsberechtigten nicht verstanden werden. Ohne das Verständnis für den besonderen Bedarf, fehlen am Ende zeitliche oder finanzielle Ressourcen, um die Teilhabe von intergeschlechtlichen Leistungsberechtigten zu gewährleisten. Die Schulung der Fachkräfte ist essenziell, um für eigene (auch ungewollte) diskriminierende Handlungen und Haltungen sensibilisiert zu werden und adäquate Verhaltensweisen im fachlichen Handeln integrieren zu können.

**Peerberatung unterstützen und Begegnungsräume schaffen.** Sich mit anderen austauschen zu können, die vor ähnlichen Herausforderungen im Leben stehen und ähnliche Erfahrungen machen, kann sehr entlastend und empowernd für intergeschlechtliche und LSBTQA\* Leistungsberechtigte sein. Anbieter\*innen von Eingliederungshilfeleistungen können die Peerberatung und die gegenseitige Stärkung auf unterschiedlichen Ebenen unterstützen. Sie können Begegnungsräume für intergeschlechtliche und LSBTQA\* Leistungsberechtigte schaffen und geeignete Räumlichkeiten stellen. Interessierten Leistungsberechtigten kann das Angebot gemacht werden, sich zu Peerberatenden ausbilden zu lassen. Dies ist wäre mit einem eigenen Projekt umsetzbar oder es wird Kontakt zu bereits vorhandenen Projekten aufgenommen, die diese Ausbildung anbieten.

**Spezielles Informationsmaterial auslegen.** In Begegnungsräumen, im Gemeinschaftswohnen oder in der WfbM: Einige Leistungsberechtigte verbringen einen Großteil ihrer Zeit in Wohn- und Arbeitskontexten, die durch die Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe gerahmt sind. Um intergeschlechtlichen und LSBTQA\* Leistungsberechtigten Informationen zugänglich zu machen, können angemessene und verständliche Informationsmaterialien zum Thema Intergeschlechtlichkeit, und über geschlechtliche und romantische Vielfalt, ausgelegt werden. Auch in Begegnungsräumen und Treffs für Leistungsberechtigte ist Informationsmaterial, dass für sie lesbar und verständlich ist, gut platziert. In einfacher und leichter Sprache gibt es bereits einige Erscheinungen, unter anderem aus der queeren Community. Materialien zum Thema geschlechtliche und romantische Vielfalt in Brailleschrift oder auch Übersetzungsvideos in Gebärdensprache für Menschen, die keine Schriftsprache nutzen können und Hörbeeinträchtigungen haben, gibt es bisher jedoch nicht. Hier ist dringender Bedarf.

## Weitere verfügbare Faktenpapiere von Intergeschlechtliche Menschen e.V.:

- #1: Mit welcher Identität und welchem Personenstandseintrag leben intergeschlechtliche Menschen?
- #2: Hauptforderung: Genitalverändernde Operationen an intergeschlechtlich geborenen Kindern verbieten.
- #3: Dem Unbekannten einen Namen geben – (Selbst)Bezeichnungen für intergeschlechtliche Menschen.
- #4: Schule „divers“ denken: Anregungen und Beispiele für Unterricht und Schulalltag.
- #5: Wie können intergeschlechtliche Menschen in Pflegeeinrichtungen gut versorgt werden?
- #6: Inklusiv und differenziert: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und seine erweiterte Perspektive.
- #7: Notwendig aber nicht hinreichend – Das Gesetz zum Schutz von Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung.
- #8: Alles divers? Geschlechtliche Vielfalt in den Bildungsplänen der Bundesländer.
- #9: (K)ein Recht auf Gesundheitsversorgung?
- #10: Bin ich inter\*? Ein Einblick in die Beratungspraxis.
- #11: Selbstbestimmt und selbstsicher im diagnostischen Prozess
- #12: Intergeschlechtlichkeit im Sport: Körperpolitiken, Selbstbestimmung, Handlungsempfehlungen
- #13: Psychische Grundbedürfnisse von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen
- #14: Divers im Alltag

## Quellen:

- 1 <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/eingliederungshilfe-und-das-bundesteilhabegesetz?srsId=AfmBOophlucvZ5mT4aS9rltr2gN6m66zaTzvVdQnjNRQTrD2CYMkmN4#-bersicht--ber-die-vier-leistungsgruppen>
- 2 <https://www.fokus-sozialrecht.de/unsere-artikel-reihe-zur-bthg-umsetzung/bundesteilhabegesetz-teil-11-medizinische-rehabilitation>
- 3 **Deutscher Bundestag** (2022). Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005150.pdf> (Zugegriffen: 18.09.2025)
- 4 **Jennessen, Krüger, Nitsche** (2023). Teilhabeplanung und sexuelle Selbstbestimmung: Stand – Herausforderungen – Möglichkeiten, FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung: Informationsdienst der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 2, 4–10. [https://doi.org/10.17623/BZgA\\_SRH:forum\\_2023-2\\_beitrag\\_tilhabeplanung-sexu-selbstbestimmung](https://doi.org/10.17623/BZgA_SRH:forum_2023-2_beitrag_tilhabeplanung-sexu-selbstbestimmung)
- 5 **El Ismy, Jennessen, Prchal** (2022). Behinderung, Queerness und Sexualität – Intersektionale Zusammenhänge und Erfahrungsberichte; in Wissenschaft und Forschung, Teilhabe 04/22, Jg. 61, S.146 – 151
- 6 **Mohr, Struck, Vogt** (2020). Abschlussbericht zu LSBTIQ\* inklusiv NRW, Studienergebnis: Lebenswirklichkeiten und Problemlagen von LSBTIQ\* mit unterschiedlichen Formen der Behinderung, chronischen Erkrankungen, psychischen und sonstigen Beeinträchtigungen <https://www.lsbtiq-inklusive.nrw/files/lsbtiq/pdf/Gesamtauswertung%20NRW%20LSBTIQ%20inklusive%202020-1.pdf>



## Über Intergeschlechtliche Menschen e.V.

Intergeschlechtliche Menschen e. V. setzt sich für ein selbstbestimmtes, diskriminierungsfreies Leben aller Menschen ein. Intergeschlechtliche Menschen e.V. steht für die Verwirklichung der Menschenrechte ein und wendet sich gegen jede Art der Diskriminierung und Benachteiligung wegen des Geschlechtes auf nationaler und internationaler Ebene.

Intergeschlechtliche Menschen e. V. leistet für intergeschlechtliche Menschen:

Unterstützung, Finanzierung, Förderung und Ausbildung von Selbsthilfegruppen;  
Individuelle Beratung, Unterstützung und Hilfe zur Lebenssituation;  
Beratung und Weiterbildung politischer, gesellschaftlicher und medizinischer Einrichtungen;  
Aufbau eines Netzes landesspezifischer Selbsthilfe- und Beratungsstellen;

**Redaktion:** Lisa Oude Lansink

**Kontakt:**

Intergeschlechtliche Menschen e. V.  
Hammer Landstraße 56  
20537 Hamburg  
Telefon Geschäftsstelle: 0170 - 7090385  
E-Mail: [vorstand@im-ev.de](mailto:vorstand@im-ev.de)

**Zum Weiterlesen:**

[www.im-ev.de](http://www.im-ev.de)  
[www.inter-nrw.de](http://www.inter-nrw.de)

Der Verein Intergeschlechtliche Menschen e.V. ist Kooperationspartner im Rahmen der Projektarbeit des Kooperationsverbunds für sexuelle, romantische und geschlechtliche Selbstbestimmung „Selbstverständlich Vielfalt“.

Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.

Selbstverständlich  
Vielfalt

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**